



Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 12. November 2014 / Nr. 211

Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen; Erlass

Auszug an: Verband St.Galler Volksschulträger, SGV
Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverband, KLV
Verband Personal Öffentlicher Dienste, VPOD
Pädagogische Kommissionen 1, 2, 3 und Schulführung
Stufen- und Fachkonvente
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter St.Gallen, VSL SG
Pädagogische Hochschule St.Gallen PHSG, Rektorat
Amt für Volksschule / Amt für Mittelschulen / Amt für Berufsbildung / Amt für Sport / Dienst für Recht und Personal / Mitglieder des Erziehungsrates / GE (2)

Beilage: Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen

Zugestellt am: 14. November 2014

Das Amt für Volksschule berichtet:

A. Der Erziehungsrat nahm an seiner Sitzung vom 10. September 2014 (ERB 2014/166) in 1. Lesung Kenntnis vom Entwurf eines Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen und gab diesen in eine Vernehmlassung bis zum 24. Oktober 2014. In seinen Erwägungen hielt er fest, dass das vorliegende Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen die in der Botschaft zur Gesetzesvorlage beschriebenen Grundsätze konkretisiere. Es sei Grundlage für die noch auszuarbeitenden Umsetzungshilfen für die Anstellung der Lehrpersonen.

B. Ebenfalls am 10. September 2014 nahm der Erziehungsrat Kenntnis vom Vorentwurf der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen. Diese Verordnung erfolgt in Ausführung des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) in der Fassung gemäss XVI. Nachtrag sowie des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen, beide erlassen am 16. September 2014 (ABI 2014, 2405 ff.). Auch dieser Verordnungsentwurf ist in eine Vernehmlassung bei den gleichen Partnern wie der Entwurf des Reglements über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen gegeben worden.

C. Das Amt für Volksschule hat die Vernehmlassungsantworten sowohl zur Verordnung als auch zum Reglement zusammengetragen. Beide Dokumente finden bei den Vernehmlassungspartnern hohe Akzeptanz. Grundsätzliche Änderungsvorschläge oder Einwendungen wurden

keine gemacht. In Bezug auf die Verordnung werden nebst redaktionellen auch Vorschläge zur Straffung gemacht. Insbesondere die Schulträger fordern grössere Flexibilität im Bereich der über das volle Pensum hinausgehenden zusätzlichen Arbeit sowie der Entschädigungen. Nicht Gegenstand der Vernehmlassung waren die Inhalte, welche ausschliesslich aus dem bestehenden Recht übernommen werden. Der entsprechend überarbeitete Verordnungsentwurf wird nach Durchführung des departementalen Mitberichtsverfahrens der Regierung im Dezember 2014 zum Erlass unterbreitet.

D. ein Reglement fordert der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverband (KLV), dass Lehrpersonen mit einem um bis zu drei Lektionen reduzierten Pensum im Arbeitsfeld Unterricht in den übrigen Arbeitsfeldern keine Reduktion erfahren sollen und ihnen in diesen die vollen 12 Prozent (d.h. im gleichen Umfang wie bei einem Vollpensum) angerechnet werden. Von einer solchen Regelung würden insbesondere die Kindergartenlehrpersonen profitieren. Die Vertretungen der Fachverbände fordern z.T. Präzisierungen in der Umschreibung der Arbeitsfelder bzw. je eine auf die einzelne Berufsgattung ausgerichtete, separate Umschreibung.

E. Der Konvent Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (KSH) stellt den Antrag, dass die Standardabweichung für Sonderpädagogik von 3.143 Prozent bis 12.572 Prozent (statt 9.429 Prozent) festgelegt wird. Er begründet den Antrag wie folgt:

«Das Beratungs- und Besprechungsfenster soll an die Anzahl Regelklassen geknüpft sein und im Minimum im Umfang der bisher bezahlten Besprechungszeit bleiben. Es wird die Aufgabe der örtlichen Schulbehörde respektive der Schulleitung vor Ort sein, individuelle und angepasste Modelle anzuwenden. Wir möchten es der zuständigen Stelle der Schulgemeinde überlassen in der Sonderpädagogik bei ausgewiesenem Bedarf diese Standardabweichung vorzunehmen. Bei dieser Deckelung ist es unmöglich, individuelle Lösungen vorzunehmen. Die SHP in der ISF haben den Auftrag, die Vernetzung von verschiedensten involvierten Personen zu gewährleisten und deren Austausch sicherzustellen. Das bisherige System hat sich bewährt und soll auch in der nachgelagerten neuen Festlegung keine Kürzung erfahren.»

Das Unterrichtspensum der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (abgekürzt SHP) für die Integrierte schulische Förderung (ISF) geht zurück auf die «Richtlinien für integrative Schulung», erlassen vom Erziehungsrat am 24. Juni 1998. Unter «V. Personal in Schulischer Heilpädagogik» heisst es: «80% des Pensums (bei vollem Pensum 24 Lektionen) wird für den Unterricht und die Unterstützung von Kindern einzeln, in Gruppen oder in Klassen eingesetzt. Die verbleibende Arbeitszeit (bei vollem Pensum vier Lektionen zu 1.7 Stunden) wird für Beratung, Zusammenarbeit und Administration verwendet. Die Präsenzverpflichtung entspricht derjenigen der Regelklassenlehrkräfte». Die Richtlinien für Integrative Schulung bildeten auch die Grundlage für die Dokumentation «Integrative Schulungsform», herausgegeben vom Amt für Volksschule im Mai 2003. Mit den Weisungen über die fördernden Massnahmen vom 9. Februar 2006 wurden die Richtlinien für Integrative Schulung formell aufgehoben. Zu jenem Zeitpunkt wurde – mit Blick auf die sich schon damals abzeichnende Neuregelung der Berufsaufträge – auf eine Definition des Unterrichtspensums der SHP für die ISF verzichtet.

Somit besteht für das Unterrichtspensum der SHP für die ISF seit 2006 keine explizite rechtliche Grundlage mehr. Die ursprüngliche Regelung des Unterrichtspensums für SHP wurde vom Amt für Volksschule weiterhin empfohlen und gelangt bis heute in einem Grossteil der Schulen zur Anwendung.

F. Die Arbeitsgruppe «Überarbeitung des Berufsauftrags in der Volksschule» hat an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2014 die Rückmeldungen zur Vernehmlassung beraten und macht Vorschläge zur Überarbeitung sowohl der Verordnung als auch des Reglements. Im Reglement

über den Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen sollen im Anhang die Umschreibungen der Arbeitsfelder Lehrpersonen für individuelle Schülerinnen- und Schülerförderung sowie der Therapeutinnen und Therapeuten präzisiert werden. Um die Kostenneutralität zu gewähren, empfiehlt die Mehrheit der Arbeitsgruppe, dass auf den Vorschlag des KLV, bei Lehrpersonen mit einem um bis zu drei Lektionen reduzierten Pensum in den übrigen Arbeitsfeldern keine Reduktion vorzunehmen (vorstehend Bst. D), nicht eingegangen werden soll.

G. Das Amt für Volksschule hat das «Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen» entsprechend den Diskussionsergebnissen in der Arbeitsgruppe überarbeitet und legt dieses dem Erziehungsrat zum Erlass vor.

H. Damit die neue Regelung auf den Beginn des Schuljahres 2015/16 umgesetzt werden kann, werden für Schulbehörden, Schulleitungen und Schulverwaltungen im Verlauf des Monats November 2014 sowie für Lehrpersonen im Januar 2015 regionale Informationsveranstaltungen durchgeführt, an welchen die Umsetzungshilfen zum neuen Berufsauftrag vorgestellt werden. Die ergänzenden Handreichungen und Hilfsmittel werden wie folgt zur Verfügung stehen:

- Handreichung: Entwurf 15. November 2014 / Druckversion Mitte Januar 2015
- Berechnungstool: Betaversion 20. November 2014 / Online Ende Januar 2015
- Powerpoint zum Download: Anfang Dezember 2014
- FAQ auf der Homepage: Mitte Januar 2015
- Flyer für Lehrpersonen: Mitte Januar 2015

Der Erziehungsrat erwägt:

1. Der Erziehungsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Ergebnis der 2. Lesung des XVI. Nachtrags zum Volksschulgesetz sowie des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen im Kantonsrat. Dieser Erfolg liegt darin begründet, dass die Sozialpartner von Anfang an in die Vorlage eingebunden worden sind und ihre Anliegen einbringen konnten. Auf partnerschaftlichem Weg konnten offene Fragen geklärt und konnte auf gegenseitige Argumente eingegangen werden. Der Erziehungsrat dankt allen Beteiligten, insbesondere den Sozialpartnern, für ihre Loyalität und Mitwirkung. Die Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen sowie das vorliegende Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen konkretisieren die in der Botschaft zur Gesetzesvorlage beschriebenen Grundsätze und finden grösstenteils Zustimmung. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen ebenfalls auf, dass mit dem neuen Berufsauftrag ein Weg eingeschlagen worden ist, der von allen Beteiligten als gangbar und grundsätzlich richtig beurteilt wird.

2. Mit der überarbeiteten Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen und dem Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen erhalten die Schulen Raum zur Umsetzung der Flexibilisierung, ohne durch eine hohe Regelungsdichte eingeschränkt zu werden. Dies bekräftigt das neue System, wonach die Anstellungsbedingungen einvernehmlich vereinbart und nicht einseitig verordnet werden können. Eine Flexibilisierung birgt allerdings in sich die Gefahr, dass zusätzliche Zeitgefässe für Aufgaben gefordert werden, die bis anhin nicht entschädigt oder für die keine Entlastung gewährt wurde, was die Kostenneutralität nicht mehr gewährleisten würde. Um dies zu verhindern, müssen die neuen Zeitgefässe in der Summe demjenigen entsprechen, was bis anhin für diese Zusatzaufgaben aufgewendet worden ist.

3. Das Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen soll in der vorliegenden Fassung erlassen werden. Der Vollzug ist auf den Beginn des Schuljahres 2015/16 vorgesehen. Den in der Vernehmlassung zum Teil geäusserten Bedenken kann insofern Rechnung ge-

tragen werden, als innert nützlicher Frist das Reglement evaluiert werden soll. Vorerst gilt es, Erfahrungen mit der neuen Regelung zum Berufsauftrag Erfahrungen zu sammeln. Offene Fragen können in den Handreichungen zum Berufsauftrag geklärt werden.

4. Dem Vorschlag des KLV (vorstehend Bst. D), dass Lehrpersonen mit einem um bis zu drei Lektionen reduzierten Pensum in den übrigen Arbeitsfeldern die vollen 12 Prozent, d.h. im gleichen Umfang wie bei einem Vollpensum angerechnet werden sollen, kann nicht entsprochen werden. Einerseits würde dies zu einem erheblichen Mehraufwand führen, der angesichts der vom Kantonsrat geforderten Kostenneutralität nicht zu verantworten wäre. Andererseits würde dies die mit dem neuen System eingeführte Linearität aufheben: Die Arbeitsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Schule und Lehrpersonen stehen – abgesehen von der individuell festzulegenden Flexibilität – auch bei reduziertem Unterrichtspensum zueinander im gleichen Verhältnis. Im Einzelfall ist es möglich, z.B. im Arbeitsfeld Schule ein höheres Pensum unter Kompensation bei anderen Arbeitsfeldern zu vereinbaren. Eine generelle, nicht kostenneutrale Regelung ist abzulehnen.

5. Dem Antrag der KSH, die Standardabweichung für Sonderpädagogik von 3.143 Prozent bis 12.572 Prozent (statt 9.429 Prozent) festzulegen (vorstehend Bst. E), soll nicht entsprochen werden. Der Antrag wird mit der bisherigen Praxis begründet, nach der in einem Grossteil der Schulen die maximale Entlastung von bisher 4 Unterrichtslektionen gewährt wird, was neu eine Abweichung von 12.572 Prozent bedeuten würde. Mit dem neuen Berufsauftrag liegt die Fallführung bei fördernden Massnahmen bei den Klassenlehrpersonen, die neu mit einer Unterrichtslektion bzw. mit 3.143 Prozent entlastet werden. Diese wird künftig grundsätzlich zu einem Minderaufwand für SHP führen. Der Antrag wird auch durch den Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) nicht unterstützt. Der Erziehungsrat ist der Ansicht, dass die Flexibilität im Arbeitsfeld Unterricht mit einer Bandbreite von 75 bis 92 Prozent ausreichend ist, den Aufwand für Beratung, Zusammenarbeit und Administration zu kompensieren. Mit dem Verzicht auf eine Ausweitung der Bandbreite ist keine Sparmassnahme verbunden. Ein allfälliger Minderaufwand kommt dem Personalpool zu Gute. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem neuen Berufsauftrag keine Spezialregelungen mehr für spezifische Berufsgattungen vorgenommen werden sollen.

6. Für Schulträger, Schulleitungen und Schulverwaltungen aber auch für die Lehrpersonen werden Handreichungen und Tools entwickelt. Dank des Mitwirkens von Vertretungen der Schulleitung, der Schulverwaltung und des SGV in der Arbeitsgruppe ist die Praxisnähe sichergestellt. In den Informationsveranstaltungen werden diese vorgestellt und die Betroffenen erhalten Gelegenheit, Vorschläge zu Ergänzungen und Präzisierungen einzubringen. Diese sollen in die definitiven Fassungen einfließen. Dem Erziehungsrat ist anlässlich der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten und die Handreichungen sind ihm zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7. Der Erziehungsrat kann feststellen, dass es der Arbeitsgruppe «Überarbeitung des Berufsauftrags in der Volksschule» gelungen ist, eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu erarbeiten. Der Erziehungsrat dankt den Mitgliedern für die konstruktive und ergebnisorientierte Zusammenarbeit. Mit dem Erlass des Reglements zum Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen hat die Arbeitsgruppe ihren Auftrag erfüllt. Die Arbeitsgruppe «Überarbeitung des Berufsauftrags in der Volksschule» kann somit aufgelöst werden.

Der Erziehungsrat beschliesst:

1. Das Reglement über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen wird erlassen.
2. Die Publikation erfolgt im Amtlichen Schulblatt.
3. Die Arbeitsgruppe «Überarbeitung des Berufsauftrags in der Volksschule» wird unter Verdankung der geleisteten Dienste aufgelöst.

